

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

8. April 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 19/97

### **Urteile zur Zinsanpassung**

Grundlegend für die Zinsanpassung ist immer noch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.03.1986 III ZR 195/84 NJW 1986, 1803. Dort heißt es: "Wenn sich eine Bank in einem formularmäßigen Kreditvertrag einseitig eine Zinsänderung vorbehält, so ist eine derartige Klausel grundsätzlich dahin auszulegen, daß sie lediglich eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) des Vertragszinses an am Kapitalmarkt bedingte Änderungen der Refinanzierungskonditionen der Bank gemäß § 315 BGB ermöglicht. Eine solche Klausel hält der Inhaltskontrolle nach § 9 AGB stand." Dies bedeutet, daß die Klausel der Sparkasse nach dieser BGH-Rechtsprechung wohl zulässig ist, jedoch anders ausgelegt werden muß als die Sparkasse dies tut. Die Sparkasse muß einen klaren Referenzzinssatz angeben, die Intervalle, innerhalb deren sie anpassen möchte, und die Abweichungsmarge, die für sie Anlaß zur Anpassung sein soll. (Vgl. im einzelnen Reifner, Juristenzeitung, 1995, S. 866 ff.)

Urteile gibt es hier kaum. Das OLG Saarbrücken, NJW 1988, 3210 hat festgestellt, daß jede Zinsänderung dem Kunden mitgeteilt werden muß, weil es sich um eine Individualvereinbarung handelt. (Ähnlich auch OLG München, WM 1993, 1275). In der Praxis akzeptieren die meisten Banken inzwischen, daß sie eben kein Ermessen haben, sondern nach festen Regeln anpassen müssen. Als Referenzzinssatz wird im Sparkassenbereich häufig der Hypothekenfestzinssatz des eigenen Institutes genommen, im übrigen sind es die von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Durchschnittszinsen für variable Hypothekenkredite.

Das OLG Köln, Urteil vom 09.07.1993, XX U 6/93 = WM 1994, 1469 verlangt vom Kreditnehmer, daß er Abrechnungen beanstandet. Unterläßt er dies mehrfach, so verwirkt er seinen Anspruch auf nachträgliche Zinssenkung. Die Bank sei jedoch grundsätzlich verpflichtet, sich bei ihren Anpassungen innerhalb der Streubreite der in den Bundesbankberichten ausgewiesenen Zinssätze für variable Kredite zu halten.